

### **Lösungen zu Kapitel 15: Eigenkapital**

**a)**

[Vgl. hierfür insbesondere die Seiten 503 bis 509 im Buch.]

Nach IFRS gibt es drei mögliche Gründe für Veränderungen des Buchwerts des Eigenkapitals:

- Kapitaltransaktionen mit Gesellschaftern (z.B. Einlagen, Dividenden, Rückkauf eigener Anteile),
- Gewinne oder Verluste (net profit or loss) und
- GuV-neutrale Eigenkapitalveränderungen. Hierunter fallen etwa solche Eigenkapitalveränderungen aus Neubewertungen, Währungsumrechnungsdifferenzen, Marktwertschwankungen von Finanzinstrumenten oder versicherungsmathematischen Gewinnen/Verlusten bei der Pensionsbilanzierung nach IAS 19.

**b)**

[Vgl. hierfür insbesondere die Seite 514 im Buch.]

Die Anteile von Minderheitsgesellschaftern sind gesondert innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen (IAS 27.33). Das IASB hat mit der Ende 2003 erfolgten Überarbeitung von IAS 27 den zuvor eher interessentheoretisch orientierten Ausweis abgeändert, der noch eine Trennung vom (übrigen) Eigenkapital und vom Fremdkapital vorsah. Die Hinwendung zur Einheitstheorie ist nunmehr unverkennbar.

**c)**

[Vgl. hierfür insbesondere die Seiten 514-516 im Buch.]

Die IFRS sehen keine detaillierte Gliederung des Eigenkapitals in der Bilanz vor. Nach IAS 1.54(q) und (r) sind lediglich das Gezeichnete Kapital und die Rücklagen sowie der Minderheitenanteil auszuweisen. Diese sehr rudimentäre Mindestgliederungstiefe wird durch weitergehende Untergliederungsvorschriften teilweise aufgehoben:

- Nach IAS 1.77-80 hat eine detailliertere Untergliederung des Eigenkapitals zu erfolgen. Diese Untergliederung kann allerdings wahlweise direkt in der Bilanz oder im Anhang vorgenommen werden. Somit ergibt sich schon durch IAS 1 ein uneinheitlicher Bilanzausweis des Eigenkapitals, da nicht alle IFRS anwendenden Unternehmen die Untergliederung tatsächlich in der Bilanz vornehmen.
- Die Notwendigkeit einer Bildung bestimmter Unterpositionen des Eigenkapitals ergibt sich z.T. aus einzelnen IFRS. So ist die Angabe der sogenannten Neubewertungsrücklage erforderlich, wenn Sachanlagevermögen oder immaterielle Vermögenswerte anhand der Neubewertungsmethode folgebewertet werden. Auch für Wechselkursdifferenzen aus der Umrechnung der Abschlüsse ausländischer Geschäftsbetriebe in die Berichtswährung des Konzernabschlusses ist gemäß IAS 21.39(c) bis zum Abgang des Geschäftsbetriebes ein separater Eigenkapitalposten zu zeigen.

Die beschriebenen relativ offen formulierten Gliederungsvorschriften zum Eigenkapital führen in der deutschen IFRS-Bilanzierungspraxis zu sehr unterschiedlichen Darstellungen

der Gesellschafteransprüche innerhalb der Bilanz. Viele deutsche nach IFRS bilanzierenden Unternehmen orientieren sich bei der Ausübung der oben aufgezeigten Spielräume zudem noch am Bilanzgliederungsschema des §266 HGB. So lässt sich erklären, dass teilweise auch das Periodenergebnis als gesonderter Eigenkapitalposten in der Bilanz ausgewiesen wird, obwohl nach IFRS auch das Periodenergebnis des aktuellen Berichtsjahres in die Gewinnrücklagen eingeht.

**d)**

[Vgl. hierfür insbesondere die Seiten 495-496 im Buch.]

Im Sinne von IAS 32.16(b)(i) liegt eine Schuld vor. In diesem Fall sind die Aktien der Ernst AG lediglich eine Art Währung, um eine auf einen festen Betrag lautende Verpflichtung zu begleichen.

**e)**

[Vgl. hierfür insbesondere die Seiten 495-496 im Buch.]

Der Wert der Gegenleistung schwankt mit dem Aktienkurs der Ernst AG, lautet also nicht auf einen festen Betrag von z.B. 5 Mio. € Damit liegt, sofern die erste Voraussetzung in IAS 32.16(a) ebenfalls erfüllt ist, gemäß IAS 32.16(b)(i) ein Eigenkapitalinstrument vor.

**f)**

Die bei der Kapitalerhöhung unmittelbar entstehenden Kosten (Registerkosten, Beratungsgebühren, Druckkosten und Börsenumsatzsteuern i.H.v. insgesamt 25 T€) werden nach der Berücksichtigung abzugsfähiger Steuern direkt gegen das Eigenkapital gebucht (IAS 32.37). Da IAS 32.37 keine klare Regelung enthält, liegt es nahe, diese Kosten als Abschlag vom Aufgeld zu interpretieren und die Kapitalrücklage entsprechend zu belasten. Emissionskosten sind steuerlich abzugsfähig, nach IFRS dagegen nicht ergebniswirksam zu verbuchen. IAS 32.35 schrieb deshalb bislang vor, aus den Emissionskosten resultierende Steuervorteile ebenfalls im Eigenkapital des Emittenten zu erfassen. Da die entsprechende Differenz nicht temporär ist, d.h. dass sie sich im Zeitverlauf nicht umkehrt, ist von der Bildung einer aktiven latenten Steuer abzusehen. Vielmehr entsteht durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Emissionskosten eine Forderung ggü. dem Fiskus. Die Verbuchung der Emissionskosten erfolgte somit bislang wie folgt:

<i>Sonst. betr. Aufwand</i>	<i>25 T€</i>	<i>an</i>	<i>Bank</i>	<i>25 T€</i>
<i>Bank</i>	<i>400 T€</i>	<i>an</i>	<i>Gezeichnetes Kapital</i>	<i>50 T€</i>
			<i>Kapitalrücklage</i>	<i>350 T€</i>
<i>Kapitalrücklage</i>	<i>25 T€</i>	<i>an</i>	<i>sonst. betr. Aufwand</i>	<i>25 T€</i>
<i>Steuerforderung</i>	<i>7,5 T€</i>	<i>an</i>	<i>Kapitalrücklage</i>	<i>7,5 T€</i>

Im Rahmen der jährlichen Verbesserungen 2009-2011 reagierte das IASB durch die Ergänzung des IAS 32.35A auf die widersprüchliche Behandlung des mit den Emissionskosten verbundenen Steuereffekts nach IAS 32.35 und IAS 12. Nach IAS 12 sind

die entsprechenden Steuervorteile grundsätzlich GuV-wirksam zu erfassen. Ab dem Geschäftsjahr 2013 hat die Verbuchung der Steuereffekte wie folgt zu erfolgen:

*Steuerforderung*                      7,5 T€ an    *Steuerertrag*                      7,5 T€

g)

Nach der Anschaffungskostenmethode wäre wie folgt zu buchen:

*Eigene Anteile*                      10 T€ an    *Bank*                      10 T€

Nach der Nennwertmethode wären die folgenden Buchungen erforderlich:

*Gezeichnetes Kapital*            1 T€  
(*Eigene Anteile*)

*Kapitalrücklage*                    7 T€  
(*Eigene Anteile*)

*Gewinnrücklagen*                2 T€ an    *Bank*                      10 T€  
(*Eigene Anteile*)

*Gewinnrücklagen*                0,35 T€ an    *Kapitalrücklage*                0,35 T€

Bei der Nennwertmethode ist zu beachten, dass die Emissionskosten, die bei der Ausgabe der Aktien am 27.09.2015 angefallen sind, die Kapitalrücklage gemindert haben. Für 50.000 Aktien sind 25 T€ Emissionskosten angefallen. Auf die nun zurückgekauften 1.000 Aktien entfallen hiervon anteilig 500 € Unter Berücksichtigung der Steuerlatenz - ein Steueraufwand von 150 € ist anteilig auf die 1.000 Aktien entfallen – ergab sich also bei Emission durch die angefallenen Kosten eine Herabsetzung der Kapitalrücklage um 350 €. Dies wird nun bei der Buchung am 13.10.2015 berücksichtigt. Da der Rückkauf der Anteile nicht in der gleichen Periode wie die Ausgabe erfolgt, muss die Korrektur der Kapitalrücklage durch die Emissionskosten über das Gegenkonto „Gewinnrücklagen“ erfolgen.

Die nachfolgende Übersicht fasst die Unterschiede im Ausweis zusammen.

<b>(a) Anschaffungskostenmethode</b>		<b>(b) Nennwertmethode</b>	
Gezeichnetes Kapital	80 T€	Gezeichnetes Kapital	80 T€
Kapitalrücklage	500 T€	<i>Eigene Anteile</i>	-1 T€
Gewinnrücklagen	200 T€	Kapitalrücklage	500 T€
<hr/>		<i>Eigene Anteile</i>	-6,65 T€
Eigenkapital (brutto)	780 T€	Gewinnrücklagen	200 T€
<i>Eigene Anteile</i>	-10 T€	<i>Eigene Anteile</i>	-2,35 T€
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>770 T€</b>	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>770 T€</b>